

Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund VRT

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) erlässt folgende Allgemeine Vorschrift zum Verbundtarif:

Präambel

Am 3. Dezember 2009 tritt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) in Kraft. Diese lässt die Gewährung von ausschließlichen Rechten und/oder Ausgleichsleistungen an Betreiber von ÖPNV-Leistungen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nur noch in der Form des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer allgemeinen Vorschrift zu. Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund VRT wird ein Verbundtarif angewendet, der mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden ist, und für dessen Anwendung den Betreibern von ÖPNV-Leistungen Ausgleichsleistungen gewährt werden.

Der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 3 der Verbandsordnung insbesondere zuständig für die Einführung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs, und damit zuständige Behörde im Sinne der VO 1370. Er hat sich dazu entschieden, die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verbundtarif zum Gegenstand der folgenden allgemeinen Vorschrift zu machen, und wird sich zur Durchführung der allgemeinen Vorschrift seines Tochterunternehmens VRT GmbH bedienen (Verbundgesellschaft):

§1 Festsetzung des Verbundtarifs als Höchsttarif

(1) Der Verbundtarif für den Verkehrsverbund Region Trier (VRT-Verbundtarif) in seiner jeweiligen Fassung wird gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370 als Höchsttarif für alle Fahrgäste und für bestimmte Fahrgäste festgesetzt. Die von den Betreibern von ÖPNV-Leistungen in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden wie folgt definiert:

1. Innerhalb des Verbandgebietes gemäß § 2 der Verbandsordnung des VRT dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz (RegG) nur zum jeweils gültigen VRT-Verbundtarif in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung durchgeführt werden. Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des VRT-Verbundtarifes (Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung.
2. Die Betreiber müssen unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter der VMS Verkehrs-Management und -Service GmbH werden. Betreiber, die weniger als 3% der Umsätze aus Fahrgeldeinnahmen erzielen, welche von den VMS-Gesellschaftern aus Fahrgeldeinnahmen zusammen erzielt werden, müssen statt dessen einen Kooperationsvertrag mit der Verbundgesellschaft abschließen.
3. Die Betreiber müssen dem Einnahmenaufteilungsvertrag der Verkehrsunternehmen im VRT beitreten.

4. Die Verhältnisse zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern der ÖPNV-Leistungen richten sich nach dem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag für den Verkehrsverbund Region Trier.
- (2) Geografischer Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ist das Verbandsgebiet des Zweckverbands Verkehrsverbund VRT. Dieses umfasst das Gebiet der Stadt Trier sowie der Kreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel.
 - (3) Der VRT-Verbundtarif sowie der Kooperations- und Dienstleistungsvertrag für den Verkehrsverbund Region Trier sind in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internetauftritt der Verbundgesellschaft zugänglich (www.vrt-info.de). Den Gesellschaftsvertrag der VMS Verkehrsmanagement und -servicegesellschaft mbH, der Einnahmenaufteilungsvertrag der Verkehrsunternehmen im VRT sowie Gesellschaftsverträge von Unternehmenszusammenschlüssen, welche Gesellschafter der VMS sind, übermittelt die Verbundgesellschaft auf Anfrage.

§ 2 Grundlagen des Verbundtarifes

1. Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen (Durchtarifizierung).
2. Der Verbundtarif ist ein Flächenzonentarif auf Grundlage von Tarifzonen. Ab Preisstufe 10 können die Verbundfahrtscheine im gesamten Verbundgebiet gelten, in Bezug auf einzelne Fahrausweissortimentsbestandteile können vereinheitlichte Gültigkeitsbereiche auch ab niedrigeren Preisstufen festgelegt sein.
3. Innerhalb der Übergangstarifbereiche/Kragentarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen/Kragentarifbestimmungen anzuerkennen.
4. Neben dem allen Fahrgästen offenstehenden verbundweit gültigen Fahrausweissortiment können für folgende Nutzergruppen spezielle verbundweit gültige im Preis reduzierte Fahrausweise angeboten werden. Insbesondere sind dies:
 1. Mitarbeiter von Unternehmen mit Jobticket-Verträgen (Jobticket)
 2. Schüler und Auszubildende (SchülerFreizeitTicket)
 3. anlassbezogene Kombi-Tickets

Das jeweils gültige Fahrausweissortiment kann dem Internetauftritt der Verbundgesellschaft entnommen werden (www.vrt-info.de).

5. Das Tarifbildungsverfahren richtet sich nach den Regelungen des § 7 des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages.

§ 3 Einnahmenaufteilung

1. In Ausführung von Artikel 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO 1370 ist der Verkehrsverbund Region Trier als Nettoverbund organisiert. Das Erlörisiko liegt bei den Verkehrsunternehmen.

2. Die Verkehrsunternehmen und deren institutionalisierte Zusammenschlüsse innerhalb des Verbunds stellen sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen am Verbundtarif gewährleistet ist und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird.
3. Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen alleine den Verbundunternehmen als Betreibern der Personenverkehrsdienste zu. Die Verbandsmitglieder / Gesellschafter verpflichten sich, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlösrisiko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen zu belassen.
4. Die Einnahmenaufteilung erfolgt auf Grundlage des Kooperationsvertrages diskriminierungsfrei durch eine von den Unternehmern zu benennende Stelle. Strukturelle Änderungen der Einnahmenaufteilung bedürfen der Zustimmung des Zweckverbands, der diese Aufgabe auf die Verbundgesellschaft übertragen hat.

§ 4 Ausgleichsregelung

1. Der Zweckverband bzw. die Verbundgesellschaft gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die in Gestalt von Tarifharmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten durch die in den Tarifvorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Anwendung des Höchstarifs entstehen (tarifbedingte Lasten).
2. Die insgesamt im Verbund zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die Verbundfinanzierungsverträge mit dem Land Rheinland-Pfalz und die diese ergänzende Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß Anlage 7 des Finanzierungsvertrages zum Verkehrsverbund Region Trier begrenzt.
3. Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt auf Grundlage von Linien und/oder Liniennetzen entsprechend der Abrechnungstabelle (Anlage xx). Diese ist Teil dieser Allgemeinen Vorschrift und wird durch die Zweckverbandsversammlung fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisung durch das Land Rheinland-Pfalz und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert oder eine Neufestsetzung der Einzelpreise des Verbundtarifs erfolgt.
4. Bei der Berechnung des Ausgleichs aus der Preisgrenze für Tarifangebote im Schüler- und Auszubildendenverkehr sind die auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 der VO (EG) 1370/2007 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen in Abzug zu bringen, so dass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.
5. Die Abgeltung der wirtschaftlichen Nachteile aus der Gesellschafterstellung in der VRT GmbH und der VMS (Beteiligung am ungedeckten Eigenaufwand der Gesellschaften) ist in den Ausgleichsbeträgen enthalten. Die Verbundgesellschaft/VMS erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über die jeweilige Belastung im vorangegangenen Wirtschaftsjahr und die voraussichtliche Belastung im laufenden Wirtschaftsjahr.

§ 5 Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistungen

1. Die Betreiber von ÖPNV-Leistungen, die weiteren betrieblichen Tätigkeiten außerhalb der Beförderung von Fahrgästen im VRT-Verbundgebiet unter Anwendung des VRT-Verbundtarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO 1370. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
2. Die Betreiber verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO 1370 einzuhalten. Hierzu legen sie der Verbundgesellschaft jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge die Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.
3. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO 1370 ergibt sich daraus, dass die Betreiber das Marktrisiko tragen, und für tarifbedingte Lasten nur gedeckelte Ausgleichsbeträge erhalten.
4. Die Ausgleichsbeträge vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Unterschreitung der gegenüber der Verbundgesellschaft dokumentierten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung entsprechend den Festsetzungen im Nahverkehrsplan ergeben. Die Einhaltung dieser Mindeststandards ist von den Betreibern jährlich durch Vorlage einer Bestätigung seines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen, wonach die Mindeststandards eingehalten wurden. Rz. 21 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erbracht werden (2005/C 297/04), ist entsprechend anzuwenden.
5. Vorstehende Ziff. 1. bis 4. gelten nicht für Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-VO) erfüllt sind.

§ 6 Veröffentlichungen

Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.vrt-info.de).